

Urteil zum Produktrecht: EuGH konkretisiert die Pflicht von Fahrzeugherstellern zur Bereitstellung von Produktinformationen gegenüber freien Händlern

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, LL.M., M.M.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied durch Urteil vom 19. September 2019 – C-527/18 – unter anderem, dass Automobilhersteller unabhängigen Marktteilnehmern den Zugriff auf Produktdatenbanken mit Wartungs- und Reparaturinformationen für Fahrzeuge nicht in elektronisch weiterzuverarbeitender Form gewähren müssen.

In dem von dem Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidenden Fall hat der Gesamtverband der unabhängigen Marktteilnehmer, der Autoteile-Handel e.V., den Automobilhersteller KIA Motors Corporation verklagt. Er verlangte von dem Fahrzeugproduzenten, dass dieser ihm und seinen Mitgliedern Zugang zu Datenbanken mit Reparatur- und Wartungsinformationen der Kraftfahrzeuge in einer solchen Form einräume, die eine elektronische Weiterverarbeitung der Daten ermögliche.

Den betroffenen Marktteilnehmern, bei denen es sich um nicht autorisierte Händler und Werkstätten handelt, steht bislang lediglich ein Lesezugriff darauf zu.

Der BGH besaß jedoch rechtliche Zweifel bei der Auslegung der auf den Fall anwendbaren europäischen Rechtsnormen, insbesondere des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, und legte seine offenen Rechtsfragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Die Richter des EuGH urteilten daraufhin, dass Fahrzeughersteller nicht gemäß Artikel 6 der o.g. Verordnung verpflichtet seien, den freien Marktteilnehmern die elektronische Weiterverarbeitung von Informationen aus den Produktdatenbanken zu ermöglichen. Ihrer Ansicht nach entspreche der bestehende Lesezugriff den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere genüge er dem gesetzlich geforderten Format und reiche zur Erfüllung des Gesetzeszwecks, einen Informationsaustausch zu ermöglichen, aus. Darüber hinaus beeinträchtige er nicht das Ziel der Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen, um so einen wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Zwar hätten die Modalitäten des Zugriffs Einfluss auf dieses Ziel, seien dafür jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung.